



KÖRORDNUNG

Deutscher Old English Sheepdog Club e.V. (DOESC)

Inhalt:

- §1 Grundlagen
- §2 Körmeister
- §3 Körvoraussetzungen
- §4 Durchführungsbestimmungen
- §5 Einsprüche
- §6 Gebühren
- §7 In-Kraft-Treten

§1 Grundlagen

Die Grundlage für die Körordnung bilden die Zuchtordnung und die Zuchtrichterordnung des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V.

§2 Körmeister

Das Präsidium ernennt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Zuchtrichterkommission die Körmeister. Körmeister kann nur ein anerkannter und bewährter ausbildungsberechtigter Spezialrichter werden.

§3 Körvoraussetzungen

1. Körungen können erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
Der Hund muss mindestens zweimal auf einer Spezialzuchtschau des DOESC vorgeführt worden sein und die Formwertnote „vorzüglich“ erreicht haben. Die Bewertungsnote muss mit Angabe von Ort und Richter jeweils in die Ahnentafel eingetragen und vom Richter abgezeichnet werden. Für den zur Körung vorgeführten Hund muss der HD-Befund der Auswertungsstelle vorgelegt werden. Hunde mit den HD-Graden C, D oder E sind von der Körung ausgeschlossen.



Eine Augenuntersuchung ist mit dem VDH-Untersuchungsbogen, nicht älter als 6 Monate, nachzuweisen. Hunde, die nicht CEA-, RD-, PRA-, PHTVL/PHPV-, Kataraktfrei sind, können nicht zur Zucht zugelassen werden.

2. Rüden können ab dem vollendeten 12. Lebensmonat gekört werden.
3. Hündinnen können ab dem vollendeten 20. Lebensmonat gekört werden.
4. Eine Körung muss abgelehnt werden, wenn der betreffende Hund nicht in einem einwandfreien, gesunden und gepflegten Zustand vorgeführt wird. Bei Wesensschwäche oder Aggressivität sind die betreffenden Hunde von der Zucht auszuschließen. Ganz oder überwiegend weiße Tiere und solche mit groben Standardfehlern sind von der Zucht auszuschließen. Ein entsprechender Vermerk ist in die Ahnentafel einzutragen.
5. Einzelkörungen können in Absprache mit der Zuchtleitung durchgeführt werden.

§4 Durchführungsbestimmungen

1. Der Züchter stellt einen schriftlichen Körantrag. Ein entsprechender Vordruck ist bei der Zuchtbuchstelle erhältlich. Der Antrag beinhaltet den Namen und das Wurfdatum des Hundes, Angaben über den Züchter und Besitzer, Nachweis der in §3 Abs.1 der Körordnung genannten Voraussetzungen sowie die Erklärung, dass an dem Hund keine operativen oder sonstigen Eingriffe vorgenommen worden sind, die dazu geeignet sind, den Körmeister zu täuschen.
Der Antrag wird von dem Besitzer des zu körenden Hundes unterschrieben.
2. Bei der Körbeurteilung wird die bei der F.C.I. hinterlegte deutsche Standardübersetzung (Standard Nr.16 der F.C.I.) aus dem Englischen zugrunde gelegt.
Angekörte Hündinnen können bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht eingesetzt werden, für Rüden besteht keine Altersbeschränkung.
Rüden und Hündinnen müssen vor jedem Zuchteinsatz eine Ausstellungsbeurteilung des DOESC (Formwertnote mindestens „sehr gut“ oder eine Ausstellungsbewertung aus der Ehrenklasse) und eine Augenuntersuchung, die beide nicht älter als ein Jahr sein dürfen, nachweisen.
Über Ausnahmegenehmigungen für kupierte OES entscheidet die Zuchtkommission abschließend. Die Bearbeitung des Antrages ist kostenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung. Rüden können nach Vollendung des siebten Lebensjahres erneut zur Körung vorgestellt und, wenn sie besonders hervorragend sind, auf Lebenszeit angekört werden.
Danach entfallen die Pflichtausstellungen.
Die Anzahl der Würfe bzw. Deckakte kann begrenzt werden.



3. Nach erfolgter Körung ist der ausgefüllte und vom Körmeister unterzeichnete Körschein zusammen mit der Ahnentafel des betreffenden Hundes vom Körmeister unverzüglich der Zuchtbuchstelle einzureichen, die das Ankörprädikat „angekört“, „bedingt angekört“ oder „zuchttauglich“ in die Ahnentafel einträgt und die Unterlagen dem Eigentümer zurücksendet.
4. Die Körgebühren sind unmittelbar bei der Körung zu entrichten.
5. Wird ein Hund von der Körung ausgeschlossen, so hat der betreffende Körmeister unverzüglich der Zuchtbuchstelle Mitteilung zu machen (Begründung!). Diese unterrichtet alle Körmeister des DOESC und die anderen die Rasse OES im VDH betreuenden Vereine.

§5 Einsprüche

1. Gegen Formfehler bei der Körung kann Einspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich mit Begründung an den Körmeister-Obmann zu richten und muss spätestens 30 Tage nach Zustellung der Körpapiere erfolgt sein.
2. Der Entscheid über den Einspruch ergeht durch den Körmeister-Obmann. Er wird dem Beschwerdeführer schriftlich zugestellt. Bei unberechtigten Einsprüchen können die entstehenden Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer angelastet werden.

§6 Gebühren

Die Körgebühren sind in der Gebührenordnung des DOESC festgelegt.

§7 In-Kraft-Treten

Die Regelungen in § 4 Abs. 2 gelten für alle OES, die nach dem 18. Juli 2004 angekört werden. Bei bereits gekörten OES kann zwischen der neuen und der bisherigen Regelung gewählt werden.

Die eventuelle Nichtigkeit einzelner Teile zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten Körordnung nach sich.

Diese Körordnung wurde am 27. Februar 2005 von der Mitgliederversammlung des DOESC beschlossen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

